

Verbandsgericht des  
Deutschen Badminton-Verbandes

**URTEIL**

In dem Beschwerdeverfahren  
der SG Gittersee  
vertreten durch den Abteilungsleiter Badminton  
Jonas Schwonbeck  
Altgostritz 13, 01217 Dresden

- Beschwerdeführerin -

g e g e n

Badminton-Verband Sachsen e.V.,  
vertreten durch den Sportwart und Vorsitzenden des Spielausschusses des BVS  
Dirk Ladenthin  
Kurze Straße 10, 04158 Leipzig/OT Lindenthal

-Beschwerdegegner –

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badminton-Verbandes  
in der Besetzung

Achim Riedel als Vorsitzender  
Falko Börner als Beisitzer  
Dieter Fachinger als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 1.9.2018 für Recht erkannt:

I.

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung des Verbandsgerichts des Badminton Verbandes Sachsen (BVS) vom 2.6.2018, soweit sie der SG Gittersee kein Startrecht in der Sachsenliga einräumt, rechtswidrig ist.

II.

Im Übrigen wird die Beschwerde der SG Gittersee gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts des BVS zurückgewiesen.

III.

Die Kosten des Verfahrens werden der SG Gittersee und dem BVS je zur Hälfte (je 50,00 Euro) auferlegt.

IV.

Dieses Urteil ist unanfechtbar.

## **Tatbestand**

Im vorliegenden Verfahren geht es darum, ob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: SG G) einen Anspruch darauf hat, in der Spielsaison 2018/2019 mit der 1. Mannschaft in der Sachsenliga spielen zu dürfen.

Die SG G wendet sich mit dieser Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts des Badminton Verbandes Sachsen (im Folgenden: BVS-VG). In einem Verfahren des TSV Markkleeberg e.V. (im Folgenden: TSV-M) gegen den BVS (BVS-VG 01/2018), in dem die SG G nicht beteiligt worden ist, hat das BVS-VG in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom

2.6.2018 u.a. ausgeführt: „ Daraus folgend ist der SG Gittersee k e i n Startrecht in der Sachsenliga einzuräumen, damit ist eine Teilnahme an der Relegation durch den TSV-M ist n i c h t erforderlich.“ Mit diesem Urteil ist ein Beschluss des Spielausschusses des BVS (im Folgenden: BVS-SpA), gemäß dem der TSV-M ein Relegationsspiel für den Verbleib in der Sachsenliga hätte ausspielen müssen, für rechtsunwirksam erklärt worden.

Hintergrund des gesamten Konflikts ist der folgende (unstreitige) Sachverhalt:

Die 1. Mannschaft der SG G spielte in der Spielsaison 2017/2018 in der Regionalliga SüdOst. Der TSV-M spielte in der Sachsenliga und belegte den 6. Platz.

Gemäß § 4. 4 der Spielordnung des BVS (im Folgenden: BVS -SpO) beginnt die Spielsaison für Wettbewerbe des BVS am 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

Gemäß § 1.6 der Spielordnung der Gruppe Südost (im Folgenden: Gr SO-SpO) beginnt die Spielsaison der Regionalliga mit dem 1. Spieltag. Nach Auskunft des Sportworts der Gruppe Südost (im Folgenden: A.Sch.) endete die Spielsaison 2017/2018 in der Regionalliga SüdOst am 29.4.2018.

Nach dem letzten Spieltag der Regionalliga SüdOst am 25.3.2018 schickte der Abteilungsleiter Badminton der SG G (im Folgenden: J.Sch.) an den Sportwart des BVS (im Folgenden: D.L.) eine E-Mail unter dem Betreff: Rückzug aus der Regionalliga Südost Ost mit folgendem Inhalt: „ die SG Gittersee kann in der Saison 2018/2019 ihr Startrecht in der Regionalliga Südost Ost aus personellen Gründen nicht wahrnehmen und bittet trotz erfolgreichem Klassenerhalt um den Abstieg in die Sachsenliga.“ D.L. leitete diese E-Mail am 31.3.2018 an A.Sch. weiter, der die Teilnehmer der Regionalliga SüdOst am 9.4.2018 informierte. Der BVS-SpA stimmte dem Antrag der SG G mehrheitlich zu. Unter dem 6.5.2018 gab D.L. für den BVS-SpA diesen Beschluss bekannt und erklärte u.a., dass es einen (freiwilligen) Absteiger von der Regionalliga in die Sachsenliga (SG Gittersee I) gebe, und dass der 6. der Sachsenliga (TSV-M) in der Relegation mit dem Vorletzten der Sachsenliga (SG Meerane 02) sowie dem Zweitplatzierten der Sachsenklasse (BC Stollberg/Niederdorf) am 9.6.2018 den Platz in der Sachsenliga ausspielen müsse.

Gegen diese Entscheidung des BVS-SpA legte der TSV-M am 15.5.2018 beim BVS-VG Widerspruch ein und beantragte, dass die 1. Mannschaft des TSV-M ohne Teilnahme an Relegationsspielen auch für die Saison 2018/2019 das Startrecht in der Sachsenliga erhalten sollte. Gemäß Punkt 3 der Anlage I der BVS-SpO müsse die 1. Mannschaft, die in der Saison 2017/2018 den 6. Platz in der Sachsenliga belegt habe, nicht in eine Relegation. Der Rückzug der 1. Mannschaft der SG G aus der Regionalliga sei nicht mit einem Abstieg gleichzusetzen.

Hierauf erging durch das BVS-VG das obengenannte Urteil, wobei als Verkündungstag der 2.6.2018 angegeben war. Entsprechend diesem Urteil nahm der TSV-M nicht an den Relegationsspielen am 9.6.2018 teil.

Das Urteil, dessen Begründung das Datum 4.6.2018 trägt, wurde der SG G am 5.6.2018 bekanntgegeben. Hiergegen richtet sich die am 18.6.2018 bei der Geschäftsstelle des DBV und dem Vorsitzenden des DBV-Verbandsgerichts (im Folgenden: DBV-VG) per E-Mail eingegangene Beschwerde. Die Beschwerde soll sich ausschließlich auf das Urteil des BVS-VG, welches den Beschluss des BVS-SpA für rechtsunwirksam erklärt, und nicht gegen den Antrag des TSV-M richten.

Die SG G ist der Ansicht, das BVS-VG habe zu Unrecht Punkt 7 Anl. I BVS-SpO zur Anwendung gebracht, wonach bei Zurückziehen einer Mannschaft vom Punktspielbetrieb eine Streichung vorzunehmen ist, was nicht einem Abstieg der zurückgezogenen Mannschaft entspricht. Der Rückzug der 1. Mannschaft sei im Rahmen der Regionalliga Südost nach dem letzten Regionalligaspiel vom 25.3.2018 erfolgt. Die GrSO-SpO enthalte keine der Nr. 7 Anl. I BVS-SpO entsprechende Regelung. Der Anspruch der SG G auf Teilnahme am Spielbetrieb in der höchsten Spielklasse des BVS ergebe sich gem. § 2.2 BVS-GO aus der am 6.5.2018 veröffentlichten Entscheidung des hierfür zuständigen BVS-SpA. Diese Entscheidung, die dem Antrag der SG G stattgegeben habe, sei für die SG G bindend. Im Vertrauen hierauf seien auch bereits Entscheidungen getroffen worden. Die Aufhebung dieses Beschlusses sei für den Verein nicht hinnehmbar, da damit erhebliche sportliche und finanzielle Auswirkungen für die zukünftige Entwicklung der SG G verbunden seien. Insoweit sei von einer besonderen Härte auszugehen, und es seien auch die Grundprinzipien der Sportlichkeit zu hinterfragen.

Die SG G rügt auch Formfehler des BVS-VG-Urteils. So hält sie einen Beisitzer des BVS-VG für nicht geeignet, in diesem Verfahren mitzuwirken, weil er Stammspieler der 1. Mannschaft des BC Stollberg-Niederdorf und Teilnehmer der Relegationsspiele sei. Sie sei auch nicht über den Antrag des TSV-M in Kenntnis gesetzt worden, und die einzige Verteidigungsmöglichkeit bestehe in der Beschwerde beim DBV-VG.

Die SG-G würde den Klassenerhalt des TSV-M begrüßen und regt an, die Sachsenliga auf neun Mannschaften zu erweitern. Das sei nach Punkt 1 Anl. I BVS-SpO zulässig, wobei nicht die geänderte Fassung der BVS-SpO gelten müsse, die erst mit der Zustellung des BVS-Handbuchs bekanntgegeben worden sei.

(Fassung 2017/2018: „Die Sachsenliga und die Sachsenklasse sollten aus jeweils 8 Mannschaften bestehen.“

Fassung 2018/2019: „Die Sachsenliga und die Sachsenklasse bestehen aus jeweils 8 Mannschaften.“)

Die Formulierung: „Die Einteilung der Spielklassen und die Staffelstärke können sich ändern.“ ist in beiden Versionen vorhanden.

Die von der SG G an verschiedenen Stellen der Beschwerdeschrift erwähnten Anträge sind vom Vorsitzenden des DBV-VG unter Berücksichtigung der Begründung zusammenfassend wie folgt formuliert worden, ohne dass sich die SG G dagegen gewandt hätte:

„1)

Das Urteil des Verbandsgerichts des Sächsischen Badminton Verbandes (BVS-VG 01/2018) vom 2.6.2018 wird insoweit aufgehoben, als es der SG Gittersee kein Startrecht in der Sachsenliga einräumt.

2)

Der Spielausschuss des BVS wird verpflichtet, die SG Gittersee in der Saison 2018/2019 in der Sachsenliga spielen zu lassen, als ob die SG Gittersee aus der Regionalliga SüdOst abgestiegen wäre.“

Der BVS tritt den Anträgen und dem Vortrag der SG G entgegen. Er bezieht sich insbesondere auf Punkt 1 Anl. I BVS-SpO. Er ist der Ansicht, die SG G könne sich nicht auf den am 6.5.2018 veröffentlichten Beschluss des BVS-SpA berufen, da das BVS-VG gem. § 4 BVS-RO als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Spiel- und Jugendausschusses berechtigt sei, Entscheidungen des Spielausschusses zu widerrufen.

Wenn die SG G für sich eine besondere Härte geltend mache, so müsse dagegen die besondere Härte berücksichtigt werden, die sich für die anderen Vereine ergeben hätte, die die Relegationsspiele hätten durchführen müssen, wenn die SG G für die Sachsenliga spielberechtigt gewesen wäre.

Wenn die Gr. SO-SpO keine Regelung enthalte, was beim Rückzug einer Mannschaft gelten soll, müsse in Erwägung gezogen werden, inwieweit nicht doch die Regelung in Punkt 7 Anl. I BVS-SpO zur Anwendung kommen müsse, wenn eine Regionalligamannschaft in den Geltungsbereich der BVS-SpO wechseln möchte. Auch die Bundesligaordnung Durchführungsbestimmungen (BLO-DB) enthielten eine entsprechende Regelung, deren Anwendung für die insoweit untergeordnete Regionalliga in Betracht gezogen werden müsse.

Der BVS-SpA habe wegen der negativen Auswirkungen auf die anderen Vereine der Sachsenliga eine Aufstockung der Sachsenliga auf neun Mannschaften abgelehnt. Es hätten für die Saison 2018/2019 vier zusätzliche Punktspieltage im Terminplan untergebracht werden müssen. Das hätte größte Schwierigkeiten bei den Hallenverfügbarkeiten bedeutet, da die Hallenanmeldungen der Vereine bei den Kommunen bereits früh erfolgen müssten. Außerdem müsste die BVS-SpO in der laufenden Saison wegen der Staffelstärke und der Neudefinition der Auf- und Abstiegsregelungen für die Sachsenliga und die Sachsenklasse geändert werden. Eine Teilnahme der SG G am Spielbetrieb der Sachsenliga hätte somit

direkte Auswirkungen auf die anderen acht Vereine der Sachsenliga und gegebenenfalls auch auf die Sachsenklasse.

Insbesondere unter diesem Aspekt sollte auch eine Prüfung der Anwendung von § 17 Abs. 3 DBV-RO erfolgen (§ 17 Abs. 3 DBV-RO: „Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.“; § 17 Abs. 3 BVS-RO enthält eine entsprechende Regelung)

Die SG G verweist darauf, dass sie mit ihrem frühzeitigen Antrag im März 2018 die derzeitige Situation eigentlich habe verhindern wollen, und sie trage in keiner Weise Schuld an der Dauer dieses Vorgangs.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die von ihnen übersandten E-Mails nebst Anhängen (auch der Originalbeschwerdeschrift) Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde, über die gem. § 18 Abs. 1 DBV-RO durch Urteil zu entscheiden ist, ist zulässig, aber nur im Rahmen von § 17 Abs. 3 DBV-RO begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Die Zulässigkeit der Beschwerde ergibt sich aus § 9 Abs. 3; Abs. 2 Nr. 3 DBV-RO.

Zwar ist die Entscheidung des BVS-VG vom 2.6.2018 in einem Verfahren zwischen TSV-M und dem BVS, an dem die SG G nicht beteiligt war, als Urteil ergangen, und dieses Urteil ist zwischen den Prozessparteien auch rechtskräftig geworden. Die SG G ist durch diese Entscheidung aber belastet worden, indem in den Entscheidungsgründen ausdrücklich erklärt wird, dass der SG Gittersee kein Startrecht in der Sachsenliga eingeräumt wird, und im letzten Satz des „Fazits“ erklärt wird, dass die Entscheidung durch die zuständigen Gremien entsprechend zu vollstrecken ist.

Insofern ist die Entscheidung des BVS-VG im Verhältnis zur SG G als Sportverwaltungsentscheidung eines Organs des BVS, also als Beschluss und nicht als Urteil zu behandeln.

Der Beschluss beruht auf einer Verletzung von § 15 Abs. 1 Nr. 5 DBV-RO (und dem inhaltsgleichen § 15 Abs. 1 c BVS-RO) sowie dem über § 6 BVS-RO anwendbaren § 6 Abs. 2 DBV-RO. Der SG G ist kein rechtliches Gehör gewährt worden, was über eine Beiladung möglich gewesen wäre.

Da bereits dieser wesentliche formale Fehler zur Zulässigkeit der Beschwerde führt, bedarf es keines weiteren Eingehens auf die anderen formalen Rügen der SG G.

Um möglichst schnell Rechtsklarheit für die Parteien und den Spielbetrieb der Sachsenliga herzustellen, hat das DBV-VG davon Abstand genommen, den Streitfall gem. § 17 Abs. 2 S. 2 DBV-RO an das BVS-VG zurückzuverweisen.

Die weiteren formellen Voraussetzungen für eine Beschwerde gem. § § 19 Abs. 2, 3, 4; 28 Abs. 1 DBV-RO liegen vor.

## II. Begründetheit

Die Beschwerde ist nur begründet im Rahmen von § 17 Abs. 3 DBV-RO.

Im Übrigen ist sie unbegründet.

### 1)

Voraussetzung für die Anwendung von § 17 Abs. 3 DBV-RO ist zunächst, dass eine den Spielbetrieb betreffende Entscheidung eines für den Spielbetrieb zuständigen Organs als rechtswidrig angesehen werden muss.

#### a)

Das BVS-VG war gem. § 4 BVS-RO das für den BVS handelnde zuständige Organ als Berufungsinstanz gegen die am 6.5.2018 veröffentlichte Entscheidung des BVS-SpA, zumal es auch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVS einerseits und seinen Vereinen andererseits zuständig ist. Die SG G kann sich zu ihren Gunsten nicht mehr auf den Beschluss des BVS-SpA berufen, denn dieser Beschluss ist nicht rechtskräftig geworden, sondern durch das Urteil des BVS-VG insgesamt für rechtsunwirksam erklärt worden, das insoweit rechtskräftig und für die Prozessparteien TSV-M und BVS verbindlich geworden ist. Es wird auch vom BVS-SpA voll akzeptiert, wie sich aus diesem Verfahren ergibt.

b)

Soweit die Entscheidung des BVS-VG die SG G betrifft, ist sie allerdings rechtswidrig.

Das folgt schon daraus, dass – wie bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt – der SG G kein rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Die Entscheidung ist aber auch materiellrechtlich rechtswidrig, weil zum Nachteil der SG G Nr. 7 Anl. I BVS-SpO angewendet worden ist und angenommen worden ist, dass das Zurückziehen einer Mannschaft nicht dem Abstieg der zurückgezogenen Mannschaft entspricht, sondern der endgültigen Streichung.

Das BVS-VG hat verkannt, dass diese Bestimmung nur gelten kann für die in § 4 BVS-SpO genannten Wettbewerbe des BVS und für die in Punkt 1 Anl. I BVS-SpO genannten Spielklassen, dass die 1. Mannschaft der SG G aber in der Saison 2017/2018 in der Regionalliga SüdOst Ost gespielt hat. Dementsprechend war für die Beurteilung des Handelns der SG G in dieser Saison bis zum 29.4.2018 die Spielordnung der Gruppe Südost einschlägig. Diese Gr. SO-SpO enthält aber keine Regelung, die derjenigen in Nr. 7 Anl. I BVS-SpO entspricht. Vielmehr spricht die Formulierung in § 3.8 Gr.SO-SpO dafür, dass das Zurückziehen einer Mannschaft in der Gruppe SO wie ein Abstieg beurteilt wird, wenn es in der Überschrift heißt: „Weitere Abstiegsregelungen aus der Regionalliga“ und im letzten Satz: „Zieht bis zum 1.7. ein Verein seine Mannschaft aus der Regionalliga zurück, gilt sinngemäß § 3.6.“ In § 3.6 geht es um die Aufstiegsberechtigung Regionalliga, und dabei wird auch der bestplatzierte Absteiger der Regionalliga SüdOst erwähnt. Gemäß § 11.1 aa) Gr.SO-SpO wäre für ein Zurückziehen einer Mannschaft von der Gruppe Südost auch nur eine Ordnungsgebühr angefallen, wenn das Zurückziehen erst nach dem 29.4.2018 erfolgt wäre.

Es ist verständlich, dass der BVS versucht, das Fehlen einer eindeutigen Regelung in der Gr. SO-SpO für die sportliche Einordnung eines Rückzugs einer Mannschaft aus der Regionalliga SüdOst mit einer analogen Anwendung von anderen Bestimmungen, hier von Nr. 7 Anl. I BVS-SpO, wenn eine Regionalliga-Mannschaft in den Geltungsbereich der BVS-SpO wechseln möchte, oder von § 12 BLO-DB zu kompensieren. Derart gravierende Eingriffe in die sportliche Einstufung einer Mannschaft, unabhängig davon, ob das als Strafe oder belastendes Sportverwaltungshandeln verstanden wird, bedürfen einer eindeutigen rechtlichen Grundlage. Dementsprechend kann die Regelung von Nr. 7 Anl. I BVS-SpO nur für den Spielbetrieb des BVS in der Saison 2017/2018 angewendet werden, und die Regelung in § 12 BLO-DB nur für den Spielbetrieb in den Bundesligen (§ 1 Abs. 2 BLO)

Der BVS kann sich nicht darauf berufen, dass dem BVS-SpA gem. § 2.2 BVS-GO eine ressortübergreifende Zuständigkeit, also auch für die Regionalliga SüdOst zustehe, denn „ressortübergreifend“ kann sich nur auf die verschiedenen Ressorts des BVS beziehen und

nicht die Zuständigkeit über den Bereich des BVS hinaus begründen. Die Regionalliga Südost gehört eben nicht zum gesamten Spielbetrieb des BVS.

Es gibt auch keinen Grundsatz, dass die Regelungen für übergeordnete Spielklassen (hier: der BLO) auch dann gelten, wenn die Bestimmungen der unteren Klassen insofern keine Regelungen enthalten, falls nicht eine konkrete Bezugnahme vorliegt. § 1.3 Gr.SO-SpO nimmt neben der Gruppenspielordnung nur pauschal auf die Bestimmungen des DBV-Satzungswerks Bezug, d.h. es gelten die DBV-Bestimmungen auch bezüglich ihrer Zuständigkeit. Die Bundesligen und die Regionalligen der Gruppe Südost sind auch zu unterschiedlich strukturiert, als dass die BLO-Bestimmungen auch nur sinngemäß zur Anwendung kommen könnten.

Es ist zu konstatieren, dass diese Rechtslage insofern unbefriedigend ist, dass sie letztlich zu der Rechtsunsicherheit der Parteien und zu diesem Konflikt geführt hat.

Das DBV-Verbandsgericht hat nur diesen Rechtsstreit zu entscheiden und kann und will nicht in die Regelungszuständigkeit der Gruppe Südost und der daran beteiligten Landesverbände eingreifen, es kann allerdings darauf hinweisen, dass ein derartiger Konflikt offensichtlich nur vermieden werden kann, wenn die Gruppe Südost und die betroffenen Landesverbände kompatible Regelungen für derartige Situationen in ihre Spielordnungen aufnehmen.

2)

Gemäß § 17 Abs. 3 DBV-RO kann allerdings mit diesem Urteil nur die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des BVS-VG vom 2.6.2018 festgestellt werden, soweit sie der SG G kein Startrecht in der Sachsenliga einräumt.

Eine Aufhebung oder Änderung der Entscheidung des BVS-VG kann aber nicht vorgenommen werden, denn es stehen dem zur Zeit der Entscheidung des DBV-VG der weitere Verlauf der Spielsaison 2018/2019 der Sachsenliga und das übergeordnete Interesse der acht Mannschaften der Sachsenliga entgegen. Es kann zwar unterstellt werden, dass eine Aufstockung der Sachsenliga auf neun Mannschaften nach beiden Versionen von Nr. 1 Anl. I BVS-SpO grundsätzlich zulässig wäre. Aber wenn das DBV-VG den Anträgen der SG G voll stattgeben würde, wären die Auf- und Abstiegsregelungen für die Sachsenliga und die Sachsenklasse in Nr. 3 Anl. I BVS-SpO völlig aufgehoben. Für eine Änderung der BVS-SpO ist aber gem. § 21 Abs. 3 und 4 a BVS-Satzung das Präsidium des BVS zuständig.

Nach Beginn der Spielsaison 2018/2019 der Sachsenliga am 1.8.2018 (§ 4.4 BVS-SpO) kann aber eine Änderung der Auf- und Abstiegsregelungen gem. Nr. 3.3 Anl. I BVS-SpO nicht mehr vorgenommen werden. Wenn das DBV-VG in diese Regelungen eingreifen würde, bestünde für die Vereine der Sachsenliga und wahrscheinlich auch der Sachsenklasse eine nicht behebbare Ungewissheit, unter welchen Bedingungen die Spielsaison 2018/2019 durchgeführt und abgeschlossen werden soll. Bei dieser Situation kann das DBV-VG dem

BVS-SpA keine Aufstockung der Sachsenliga auf neun Mannschaften vorschreiben. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch die Belastung der Sachsenliga-Vereine mit zusätzlichen Spielterminen zu diesem Zeitpunkt noch zumutbar gewesen wäre.

Auch wenn der BVS seinen Vortrag bezüglich der Schwierigkeiten der Vereine bei der Hallenanmeldung nicht mit Daten substantiiert hat, so kann dieser Vortrag wohl doch nicht nur als ein wenig populistisch angesehen werden, wie es die SG G sieht. Nach der Sport - Lebenserfahrung des Vorsitzenden des DBV-VG ist es wahrscheinlich, dass zusätzliche kurzfristige Hallenanforderungen bei mehreren Kommunen zu Schwierigkeiten führen können, weil auch andere Sportarten bei der Hallenvergabe berücksichtigt werden müssen.

Bei einer eventuellen zusätzlichen Belastung der Sachsenliga-Vereine durch eine für die SG G positive DBV-VG- Entscheidung kann hinsichtlich der Interessenabwägung und der Zumutbarkeit auch nicht außer Betracht bleiben, dass diese Vereine im Prinzip nichts mit dem Konflikt zu tun hatten und auch keine Chance hatten, ihre Interessen geltend zu machen, denn eine Beiladung gem. § 6 Abs. 2 DBV-RO ist wegen der fehlenden Unmittelbarkeit nicht in Betracht gekommen.

Demgegenüber steht zwar das Interesse der SG G nicht zu Unrecht mit den von ihr aufgezeigten Nachteilen daran gehindert zu werden, in der Saison 2018/2019 mit ihrer ersten Mannschaft in der Sachsenliga spielen zu können. Zu berücksichtigen ist aber auch die Tatsache, dass die SG G mit ihrer Entscheidung, die Mannschaft zurückzuziehen, ohne vorher eine verbindliche Lösung mit der Gruppe Südost und dem BVS herbeigeführt zu haben, den Konflikt jedenfalls verursacht hat.

Auch wenn für die Anwendung von § 17 Abs. 3 DBV-RO strenge Maßstäbe anzulegen sind, damit nicht rechtswidrige Handlungen eventuell doch zum Erfolg führen können und die Schutzwirkungen von Normen nur sehr schwach durchgesetzt werden können, überwiegen im vorliegenden Fall aus den vorgenannten Gründen die Interessen der acht Sachsenliga-Vereine das Interesse der SG G.

Da der SG G angesichts der unklaren Rechtslage keine Vorwürfe gemacht werden können und sie sich bemüht hat, die Unsicherheit nach dem Rückzug ihrer 1. Mannschaft aus der Regionalliga möglichst zügig beseitigen zu lassen, ist von einem Weiterbestehen ihres Rechtsschutzinteresses auszugehen, so dass die Feststellung gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 DBV-RO zu treffen ist.

Im Übrigen sind die Anträge der SG G aber zurückzuweisen, da sie aus den obengenannten Gründen gegenüber den übergeordneten Interessen der acht Sachsenliga-Vereine für die Saison 2018/2019 zurücktreten müssen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 2 DBV-RO. Dabei erscheint es als angemessen, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen:

Die SG G kann mit ihren Anträgen keinen Erfolg haben, und dem BVS muss bescheinigt werden, dass eines seiner Organe (BVS-VG) rechtswidrig entschieden hat.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 25 DBV-RO).

Achim Riedel

Vorsitzender des DBV-Verbandsgerichts